



Gemeinde
IGLING

**Satzung zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
der Gemeinde Igling**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Igling folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

In § 10 Abs. 3 Buchstabe a wird die Gebühr „1,15 €“ durch die Gebühr „1,20 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Igling, 14.04.2022

Gemeinde Igling

Günter Först
Erster Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS)
der Gemeinde Igling

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Igling folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

- a) der Gemeindeteile Ober- und Unterigling,
- b) des Gemeindeteiles Holzhausen b.B.

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 1.500 qm Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.500 qm begrenzt.
In unbeplanten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 1.500 qm Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der nach Satz 4 zu ermittelnden Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.500 qm begrenzt. Zur Ermittlung der Grundstücksflächenbegrenzung i.S. des Satzes 3 sind 15 v. H. der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

Wurde nach Absatz 1 Satz 2 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der

Geschoßflächenvergrößerung auch für die entsprechend der Geschoßflächenvergrößerung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

- 6) Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so entsteht die Beitragspflicht auch für eine sich ergebende Geschoßflächenmehrung. Bei einer Minderung der Geschoßfläche ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen. Wurde nach Absatz 1 Satz 3 eine Begrenzung der Grundstücksfläche vorgenommen, entsteht die Beitragspflicht im Falle der späteren Bebauung auch für die entsprechend der Bebauung zusätzlich festzusetzende Grundstücksfläche.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|-----------------------------|------|----|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 2,00 | DM |
| b) pro qm Geschoßfläche | 3,00 | DM |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS, die sich innerhalb der Grundstücke der Anschlußnehmer befinden, ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Bei Hinterliegergrundstücken ist auch der Aufwand i.S. des Satzes 1

für Grundstücksanschlüsse in Vorderliegergrundstücken zu erstatten.

- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler berechnet.
- 2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 25.- DM/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:
 - a) für die Gemeindeteile Ober- und Unterigling 1,40 DM,
 - b) für den Gemeindeteil Holzhauen b.B. 0,90 DM.
4. Bei eingebautem Bauwasserzähler wird nach Verbrauch abgerechnet.
 Wird kein Bauwasserzähler (oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler) verwendet, so beträgt die Gebühr 10,00 DM pro 100 cbm umbauten Raum.

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- 2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchanteils der Jahresgrundgebührenschild.

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu

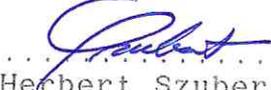
melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- 2) Abweichend von Abs. 1 tritt jedoch § 10 Abs. 3 Buchst. a erst am 01.05.1997 in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.10.1980, zuletzt geändert am 21.06.1988, außer Kraft.

Igling, den 04.12.1996
Gemeinde Igling


Herbert Szubert
1. Bürgermeister

